

Erklärung zur Unternehmensführung gem. § 289a HGB und Corporate Governance Bericht

Deutscher Corporate Governance Kodex und Entsprechenserklärung

Der Deutsche Corporate Governance Kodex gilt in der Fassung vom 18. Juni 2009. Er stellt die wesentlichen gesetzlichen Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften dar und enthält international und national anerkannte Standards einer guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung und -überwachung. Er verdeutlicht die Verpflichtung von Vorstand und Aufsichtsrat, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen.

Bedeutende Aspekte guter Corporate Governance sind die vertrauensvolle und effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat als Bestandteile eines dualen Führungssystems, die Achtung der Interessen der Aktionäre, Fremdkapitalgeber, Arbeitnehmer und sonstiger mit dem Unternehmen verbundener Gruppen sowie Offenheit und Transparenz in der Unternehmenskommunikation.

Im Zuge der jährlichen Überprüfung des Deutschen Corporate Governance Kodex hat die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen am 18. Juni 2009 eine Reihe von Anpassungen beschlossen, die zu einer nachhaltigeren Unternehmensführung und einer weiteren Professionalisierung des Aufsichtsrats führen.

§ 161 Aktiengesetz verpflichtet den Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften, jährlich im Sinne eines „comply or explain“ eine Entsprechenserklärung zu den Kodex-Empfehlungen abzugeben. Abweichungen von den Empfehlungen sind offenzulegen und zu begründen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Oldenburgische Landesbank AG haben im Dezember 2009 die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex wie folgt abgegeben:

„Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Oldenburgische Landesbank AG zu den Empfehlungen der ‚Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex‘ gemäß § 161 Aktiengesetz

1. Die Oldenburgische Landesbank AG wird sämtlichen Empfehlungen der ‚Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex‘ in der Fassung vom 18. Juni 2009 entsprechen.
2. Seit der letzten Entsprechenserklärung vom Dezember 2008, die sich auf den Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 bezog, hat die Oldenburgische Landesbank AG den Empfehlungen der ‚Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex‘ in der damals geltenden Fassung mit folgender Abweichung entsprochen: Für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Oldenburgische Landesbank AG bestand eine D & O-Versicherung ohne Selbstbehalt (Kodex-Ziffer 3.8 Absatz 2 i. d. F. vom 6. Juni 2008). In Zukunft ist für die Mitglieder des Vorstands aufgrund einer neu eingeführten gesetzlichen Verpflichtung zwingend ein Selbstbehalt vorzusehen. Diese Vorgabe wird fristgerecht umgesetzt. Im Einklang hiermit ist geplant, auch für die Mitglieder des Aufsichtsrats einen entsprechenden Selbstbehalt einzuführen. In der Vergangenheit wurde für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von der Vereinbarung eines Selbstbehalts abgesehen, weil ein solcher aus Sicht der Oldenburgische Landesbank AG nicht erforderlich ist, um das Verantwortungsbewusstsein, mit dem die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat die ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten wahrnehmen, zu erhöhen. Verhaltenssteuernde Wirkung haben bereits die verschärften gesetzlichen Haftungsregelungen.“

Diese Entsprechenserklärung sowie die Entsprechenserklärungen der vergangenen Jahre sind auf unserer Internetseite (www.olb.de) im Bereich Investor Relations in der Rubrik Corporate Governance dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht.

Die Oldenburgische Landesbank AG beachtete im Geschäftsjahr 2009 zudem weitgehend die Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Unternehmensführungspraktiken

Um das Vertrauen der Anleger, Kunden, Mitarbeiter und Öffentlichkeit in die Oldenburgische Landesbank AG zu erhalten, gilt für alle Mitarbeiter, Führungskräfte und Mitglieder des Vorstands der Oldenburgische Landesbank AG zudem der für alle Gesellschaften des Allianz Konzerns gültige Verhaltenskodex für Business Ethik und Compliance (Code of Conduct). Der Code of Conduct setzt das UN Global Compact Programm um und legt verbindliche Grundsätze und Verhaltensregeln fest, mit Hilfe derer Situationen vermieden werden

sollen, die das Vertrauen in die Integrität der einzelnen Gesellschaften und ihrer Mitarbeiter erschüttern könnten. Neben den Themenbereichen Korruption, Geldwäsche und Diskriminierung geht der Code of Conduct vor allem auch auf mögliche Interessenskonflikte und deren Vermeidung ein.

Der Code of Conduct ist auf der Internetseite der Allianz SE unter www.allianz.com/de/investor_relations/corporate_governance/index.html veröffentlicht.

Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Gemäß dem deutschen Aktienrecht verfügt die Oldenburgische Landesbank AG mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat über eine duale Führungs- und Kontrollstruktur. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen.

Neben den gesetzlichen Bestimmungen für die Führung und Kontrolle einer Aktiengesellschaft enthalten die von der Hauptversammlung beschlossene Satzung der Oldenburgische Landesbank AG sowie die Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle.

Vorstand

Der Vorstand der Oldenburgische Landesbank AG leitet das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse. Er bestimmt die Unternehmensziele, die strategische Ausrichtung und die Geschäftspolitik der Gesellschaft. Des Weiteren koordiniert und überwacht der Vorstand die Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaften der Oldenburgische Landesbank AG. Er hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien (Compliance) sowie für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen zu sorgen.

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern; die tatsächliche Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat festgelegt. Im Geschäftsjahr 2009 bestand der Vorstand aus drei Mitgliedern, ab Februar 2010 wurde der Vorstand auf vier Mitglieder erweitert. Sie sind gemeinschaftlich für die Leitung der Oldenburgische Landesbank AG verantwortlich. Die Mitglieder des Vorstands unterrichten und verständigen sich gegenseitig über alle Belange des Unternehmens.

Der Aufsichtsrat hat ein Mitglied des Vorstands zu dessen Sprecher bestellt. Dieser vertritt den Vorstand gegenüber dem Aufsichtsrat und der Öffentlichkeit. Ihm obliegen des Weiteren die Behandlung aller Grundsatzfragen der Bank und die Koordinierung innerhalb des Vorstands.

Der Vorstand kommt regelmäßig zu Sitzungen zusammen. Diese werden vom Vorstandssprecher einberufen. Ist für einen Beschlussgegenstand keine Einstimmigkeit zu erzielen, ist der Gegenstand in einer erneuten Sitzung zu behandeln. In dieser Sitzung entscheidet die Mehrheit.

Die Arbeit des Vorstands wird durch die Geschäftsordnung des Vorstands, die der Aufsichtsrat erlassen hat, weiter ausgestaltet. In der Geschäftsordnung des Vorstands sind insbesondere auch die vom Vorstand zu beachtenden Risikolimits, Kreditkompetenzen sowie Zustimmungserfordernisse des Aufsichtsrats bzw. seiner Ausschüsse zu Geschäften von grundlegender Bedeutung geregelt. Ein Geschäftsverteilungsplan weist den einzelnen Mitgliedern des Vorstands Ressortzuständigkeiten zu; hierdurch wird jedoch die gemeinsame Verantwortung aller Mitglieder des Vorstands für die Geschäftsführung nicht berührt. Auf die Einrichtung von Vorstandsausschüssen wurde aufgrund der Größe des Vorstands verzichtet.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die Unternehmensstrategie und -planung, die Geschäftsentwicklung, die Ertragslage, die Rentabilität und die Liquidität der Bank sowie über die Lage der Tochtergesellschaften; ferner über die Risikosituation, das Risikomanagement, das Risikocontrolling und über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien. Der Vorstand geht dabei auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den Planungen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Geschäfte von besonderer Bedeutung sind an die Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. seiner Ausschüsse gebunden. Die Zustimmungserfordernisse ergeben sich aus dem Gesetz, der Satzung sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand. Zustimmungspflichtig sind unter anderem die Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital, die Gewährung von Organ- bzw. Mitarbeiterkrediten gemäß § 15 des Gesetzes über das Kreditwesen, der Erwerb oder die Veräußerung einer Beteiligung oder die Errichtung oder Auflösung einer Zweigniederlassung.

Jedes Mitglied des Vorstands hat Interessenskonflikte unverzüglich gegenüber dem Aufsichtsrat offenzulegen und die anderen Mitglieder des Vorstands hierüber zu informieren. Wesentliche Geschäfte zwischen der Bank einerseits und einem Vorstandsmitglied sowie ihm nahestehenden Personen oder ihm nahestehenden Unternehmen andererseits bedürfen der Zustimmung des Präsidialausschusses.

Die personelle Zusammensetzung des Vorstands im Geschäftsjahr 2009 ist im Abschnitt „Organe“ dargestellt.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Oldenburgische Landesbank AG besteht aus zwölf Mitgliedern und ist gemäß dem deutschen Mitbestimmungsgesetz zu gleichen Teilen aus Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammengesetzt. Die Vertreter der Anteilseigner werden durch die Hauptversammlung gewählt, die weiteren Mitglieder durch die Arbeitnehmer. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet; sie verfolgen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen. Ehemalige Vorstandsmitglieder der Oldenburgische Landesbank AG sind nicht im Aufsichtsrat vertreten.

Der Aufsichtsrat, der über seinen Vorsitzenden in regelmäßigem Kontakt mit dem Vorstand steht, berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung der Bank. Weiterhin ist er zuständig für die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und die Festsetzung der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie für die Prüfung des Jahresabschlusses der Oldenburgische Landesbank AG und des OLB-Konzerns, der Lageberichte und des Vorschlags zur Verwendung des Bilanzgewinns. Der Aufsichtsrat erlässt die Geschäftsordnung für den Vorstand und erteilt die Zustimmung zu Geschäften von wesentlicher Bedeutung, sofern die Zuständigkeit hierfür nicht einem Aufsichtsratsausschuss übertragen wurde.

Der Aufsichtsrat tritt regelmäßig entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu vier ordentlichen Sitzungen pro Geschäftsjahr zusammen, die durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen werden. Nach Bedarf werden darüber hinaus außerordentliche Sitzungen abgehalten. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Im Falle der Stimmgleichheit hat in einer erneuten Abstimmung über den Beschlussgegenstand, sofern diese ebenfalls Stimmgleichheit ergibt, der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwei Stimmen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.

Der Aufsichtsrat prüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit. Die Effizienzprüfung wird vom Prüfungsausschuss vorbereitet. Anschließend erörtert das Plenum Verbesserungsmöglichkeiten und beschließt ggf. entsprechende Maßnahmen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenskonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, gegenüber dem Aufsichtsrat offenzulegen.

Beschreibung der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats

Zur Steigerung der Effizienz des Gremiums hat der Aufsichtsrat verschiedene Ausschüsse gebildet, nämlich einen Präsidialausschuss, einen Personalausschuss, einen Risikoausschuss, einen Prüfungsausschuss, einen Sonderausschuss, einen Nominierungsausschuss und den Ausschuss nach § 31 Abs. 3 des Mitbestimmungsgesetzes. Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Aufsichtsrats und die Arbeit des Aufsichtsratsplenums vor; in geeigneten Fällen wurden ihnen auch Beschlusszuständigkeiten übertragen. Die Zusammensetzung, Verantwortlichkeiten und Aufgaben der Ausschüsse sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

Die Ausschüsse treten je nach Bedarf zu Sitzungen zusammen; sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag ist eine Beschlussfassung im Aufsichtsrat herbeizuführen.

Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse und die dort gefassten Beschlüsse.

Der Präsidialausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Ihm gehören neben dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinem Stellvertreter je ein Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer an. Der Präsidialausschuss ist für die Personalangelegenheiten der Vorstandsmitglieder sowie für die Vorbereitung der Arbeit des Plenums in diesem Bereich zuständig. Er bereitet die Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie die Entscheidung des Plenums über die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder vor und unterbreitet dem Plenum Beschlussvorschläge. Ferner verabschiedet dieser Ausschuss Empfehlungen für die vom Plenum zu fassenden Beschlüsse über die Festlegung und Überprüfung des Vergütungssystems für den Vorstand.

Der Personalausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Ihm gehören neben dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinem Stellvertreter je ein Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer an. Der Personalausschuss hat alle anderen Personalangelegenheiten zu erledigen, die in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats fallen und nicht dem Präsidialausschuss zugewiesen sind. Hierzu zählt unter anderem die Zustimmung zur Ernennung von Generalbevollmächtigten und Direktoren, die Zustimmung zu Pensionsregelungen, die Genehmigung zustimmungsbedürftiger Kredite an Mitarbeiter, deren Ehegatten und minderjährige Kinder sowie die Zustimmung zum Eintritt von Mitarbeitern in den Vorstand, die Geschäftsleitung, den Aufsichts- oder Verwaltungsrat oder ein vergleichbares Gremium eines Kreditinstituts oder eines anderen Erwerbsunternehmens.

Dem Risikoausschuss gehören neben dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zwei weitere Aufsichtsratsmitglieder an, von denen mindestens ein Mitglied ein Vertreter der Anteilseigner ist. Der Risikoausschuss befasst sich mit der Risikosituation und überwacht die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems der Bank. Ihm ist vom Vorstand zu berichten, wenn die festgelegten Marktrisikolimits überschritten werden. Er erteilt ferner die Zustimmung zu Krediten, die der Vorstand nicht in eigener Kompetenz entscheiden darf. Zudem bedarf der Erwerb oder die Veräußerung einer Beteiligung seiner Zustimmung.

Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und jeweils bis zu zwei Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer. Aktuell gehören ihm vier Mitglieder an.

Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, den Jahres- und Konzernabschluss, die Lage- und Prüfungsberichte und den Gewinnverwendungsvorschlag vorab zu prüfen; er bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsratsplenums über die Festlegung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses vor. Er überwacht den Rechnungslegungsprozess und die Wirksamkeit des internen Revisionssystems und befasst sich mit Themen der Compliance. Die Entscheidung des Aufsichtsrats über den Vorschlag an die Hauptversammlung zur Bestellung des Abschlussprüfers stützt sich auf eine Empfehlung des Prüfungsausschusses. Der Ausschuss überwacht die Abschlussprüfung, insbesondere die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und die vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Er erteilt den Prüfungsauftrag und befasst sich in diesem Zusammenhang mit den Prüfungsschwerpunkten und dem Honorar des Abschlussprüfers. Des Weiteren ist der Prüfungsausschuss zuständig für die Vorbereitung der Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz. Für die Prüfung der Effizienz der Aufsichtsratsstätigkeit unterbreitet er dem Aufsichtsratsplenum Vorschläge.

Dem Nominierungsausschuss gehören neben dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zwei weitere Vertreter der Anteilseigner an. Aufgabe dieses Ausschusses ist es, geeignete Kandidaten für die Wahl von Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat zu suchen und diese dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung vorzuschlagen.

Dem Sonderausschuss gehören vier Mitglieder an. Er berät über die Investitionstätigkeit der Bank und erteilt die Zustimmung zum Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von Grundbesitz, der Errichtung von Gebäuden und Umbauten, sofern im Einzelfall ein Betrag von 500.000 Euro überschritten wird.

Der gemäß § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz zu bildende Vermittlungsausschuss hat entsprechend den gesetzlichen Vorgaben vier Mitglieder. Ihm gehören neben dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie seinem Stellvertreter je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer gewähltes Mitglied an. Der Vermittlungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsratsplenum Vorschläge für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, wenn die für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern vorgeschriebene Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder im ersten Wahlgang nicht erreicht wird.

Einzelheiten zu den im Geschäftsjahr 2009 abgehaltenen Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie der behandelten Themen enthält der Bericht des Aufsichtsrats.

Die personelle Zusammensetzung des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2009 ist im Abschnitt „Organe“ dargestellt. Die Aufsichtsratsausschüsse setzen sich personell zusammen wie folgt:

Präsidialausschuss

Andree Moschner, Vorsitzender
Manfred Karsten
Stefan Lübbe
Dr. Andreas Georgi

Personalausschuss

Andree Moschner, Vorsitzender
Manfred Karsten
Dr. Andreas Georgi
Uwe Schröder

Risikoausschuss

Dr. Andreas Georgi, Vorsitzender
Stefan Lübbe
Andree Moschner

Prüfungsausschuss

Dr. Andreas Georgi, Vorsitzender
Carsten Evering
Andree Moschner
Uwe Schröder

Nominierungsausschuss

Andree Moschner, Vorsitzender
Dr. Werner Brinker
Dr. Andreas Georgi

Sonderausschuss

Thomas Fischer, Vorsitzender
Claas E. Daun
Carsten Evering
Horst Reglin

Vermittlungsausschuss (§ 27 Abs. 3 MitbestG)

Andree Moschner, Vorsitzender
Manfred Karsten
Dr. Andreas Georgi
Jörg Thöle

Hauptversammlung

In der Hauptversammlung nehmen die Aktionäre ihre Rechte wahr und üben ihr Stimmrecht aus. Bei der Beschlussfassung gewährt jede Aktie eine Stimme. Um die Stimmausübung zu erleichtern, bietet die Oldenburgische Landesbank AG ihren Aktionären an, sich in der Hauptversammlung durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen, die das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen ausüben. Die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts setzt die rechtzeitige Anmeldung des Aktionärs zur Hauptversammlung und den Nachweis seiner Berechtigung voraus.

In der jährlich stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung legen Vorstand und Aufsichtsrat Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr ab. Die Hauptversammlung hat die ihr nach dem Gesetz eingeräumten Rechte. Sie beschließt unter anderem über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Verwendung des Bilanzgewinns, Satzungsänderungen und kapitalverändernde Maßnahmen. Ferner wählt sie die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat. Einzelheiten über die Tagesordnung und die Stimmausübung werden den Aktionären mit der Einladung mitgeteilt. Die für die Hauptversammlung notwendigen Berichte und Unterlagen werden zusammen mit der Tagesordnung leicht zugänglich auf den OLB-Internetseiten (www.olb.de) veröffentlicht.

Transparenz und Information

Anteilseigner und Dritte werden zeitnah über die wirtschaftliche Entwicklung durch die Veröffentlichung von Abschlüssen, Zwischenabschlüssen und Zwischenmitteilungen informiert. Bei der Erstellung werden die nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften berücksichtigt. Die Gesellschaft orientiert sich dabei am True-and-fair-View-Prinzip, sodass die Rechnungslegung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt. Darüber hinaus werden Tatsachen, die dazu geeignet sind, den Aktienkurs erheblich zu beeinflussen, als Ad-hoc-Meldung publiziert und es wird über weitere relevante Informationen berichtet. Alle Daten werden über geeignete Kommunikationsmedien veröffentlicht und stehen auf den Internetseiten der Gesellschaft bereit (www.olb.de).

Die Oldenburgische Landesbank AG informiert in einem Finanzkalender, der auf der Internetseite der Oldenburgische Landesbank AG im Bereich Investor Relations sowie im Geschäftsbericht veröffentlicht ist, über die Termine der wesentlichen Ereignisse und Veröffentlichungen (wie Hauptversammlung, Veröffentlichung des Geschäftsberichts).

Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte („Directors' Dealings“)

Nach den Regelungen des § 15 a Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) zur Veröffentlichung und Mitteilung von Geschäften müssen Personen, die bei einem Emittenten von Aktien Führungsaufgaben wahrnehmen, eigene Geschäfte mit Aktien des Emittenten oder mit sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten, dem Emittenten und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitteilen, sofern der Wert der getätigten Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäfte 5 Tsd. Euro innerhalb eines Kalenderjahres erreicht oder übersteigt. Diese Verpflichtung gilt für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und darüber hinaus für Personen, die regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen haben und zu wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen ermächtigt sind. Daneben gilt diese Pflicht auch für Personen, die Personen mit Führungsaufgaben nahestehen. Die Meldungen werden auf unseren Internetseiten unter www.olb.de im Bereich Investor Relations veröffentlicht.

Im Geschäftsjahr 2009 wurden der Oldenburgische Landesbank AG keine Transaktionen im Sinne des § 15 a WpHG in Wertpapieren der Oldenburgische Landesbank AG gemeldet.

Anteilsbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder an Aktien der Oldenburgische Landesbank AG betrug zum 31. Dezember 2009 454.375 Stück OLB-Aktien; dies entspricht 1,95370 % der ausgegebenen Aktien der Gesellschaft. Davon entfallen 534 Stück OLB-Aktien (entsprechend 0,00230 % der ausgegebenen Aktien) auf Mitglieder des Vorstands und 453.841 Stück OLB-Aktien (entsprechend 1,95140 % der ausgegebenen Aktien) auf Mitglieder des Aufsichtsrats. Das Aufsichtsratsmitglied Dr. Aloys Wobben hält mittelbar über die Enercon GmbH 445.936 Stück OLB-Aktien, was 1,91742 % der ausgegebenen Aktien entspricht (Angaben gemäß Ziffer 6.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex).